



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
**Bundesamt für Landwirtschaft BLW**

Eidgenössisches Departement für  
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
**Bundesamt für Umwelt BAFU**

# Invasive Neophyten auf BFF

## Probleme und Herausforderungen





# Übersicht

## **1) kurze Einleitung durch BAFU/BLW (10 min.)**

-> Strategie invasive gebietsfremde Arten (G.-R. Walther, BAFU)

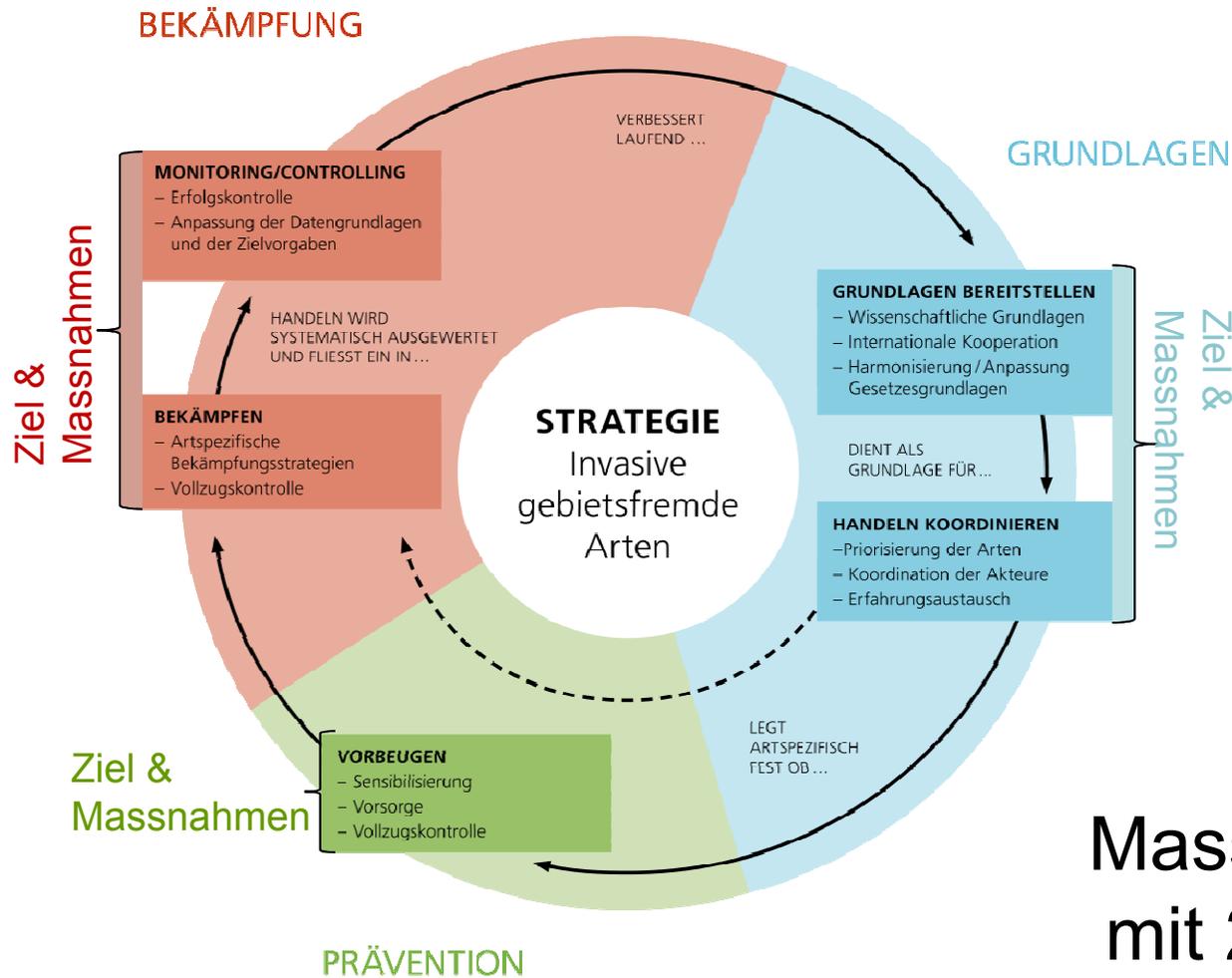
-> Invasive Neophyten in der Landwirtschaft: Herausforderung für die BFF (J. Ladner Callipari, BLW)

## **2) Präsentation der Erfahrungen in den Kantonen (KOLAS und KBNL, ca. 15 min.)**

## **3) Diskussion (ca. 15 min.)**



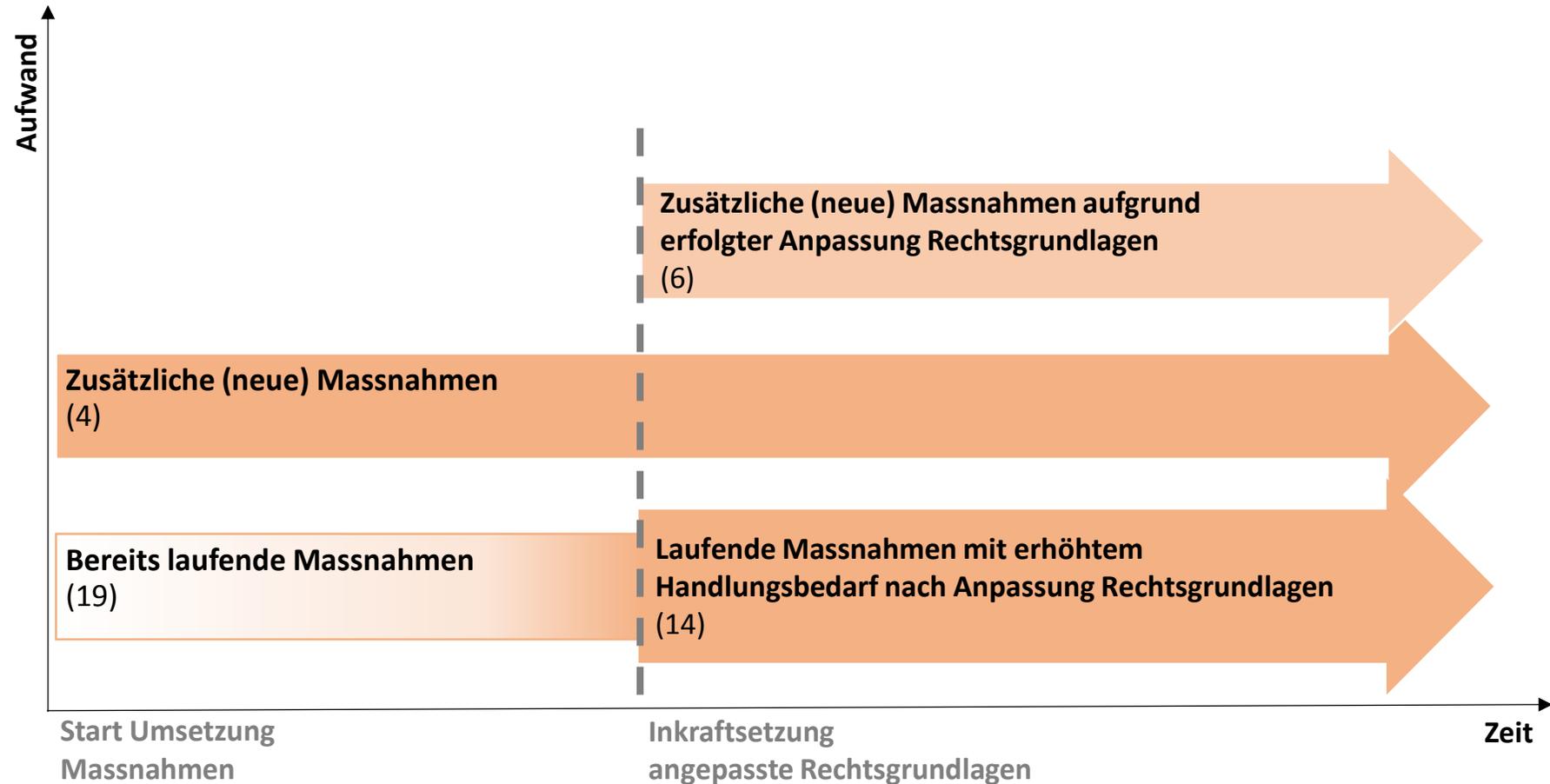
# Strategie invasive gebietsfremde Arten



Massnahmenkatalog  
mit 29 Massnahmen

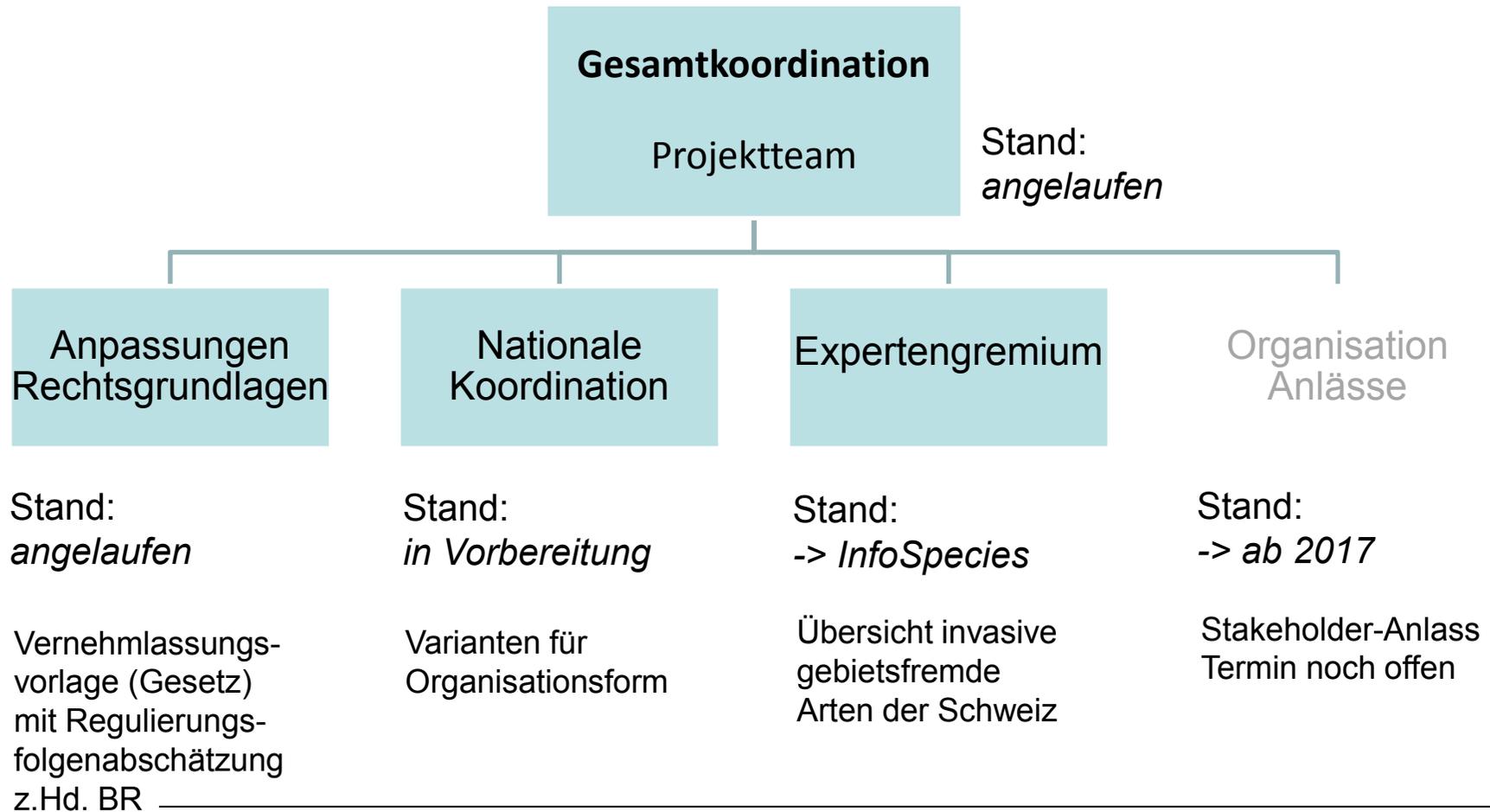


# Umsetzung Massnahmen



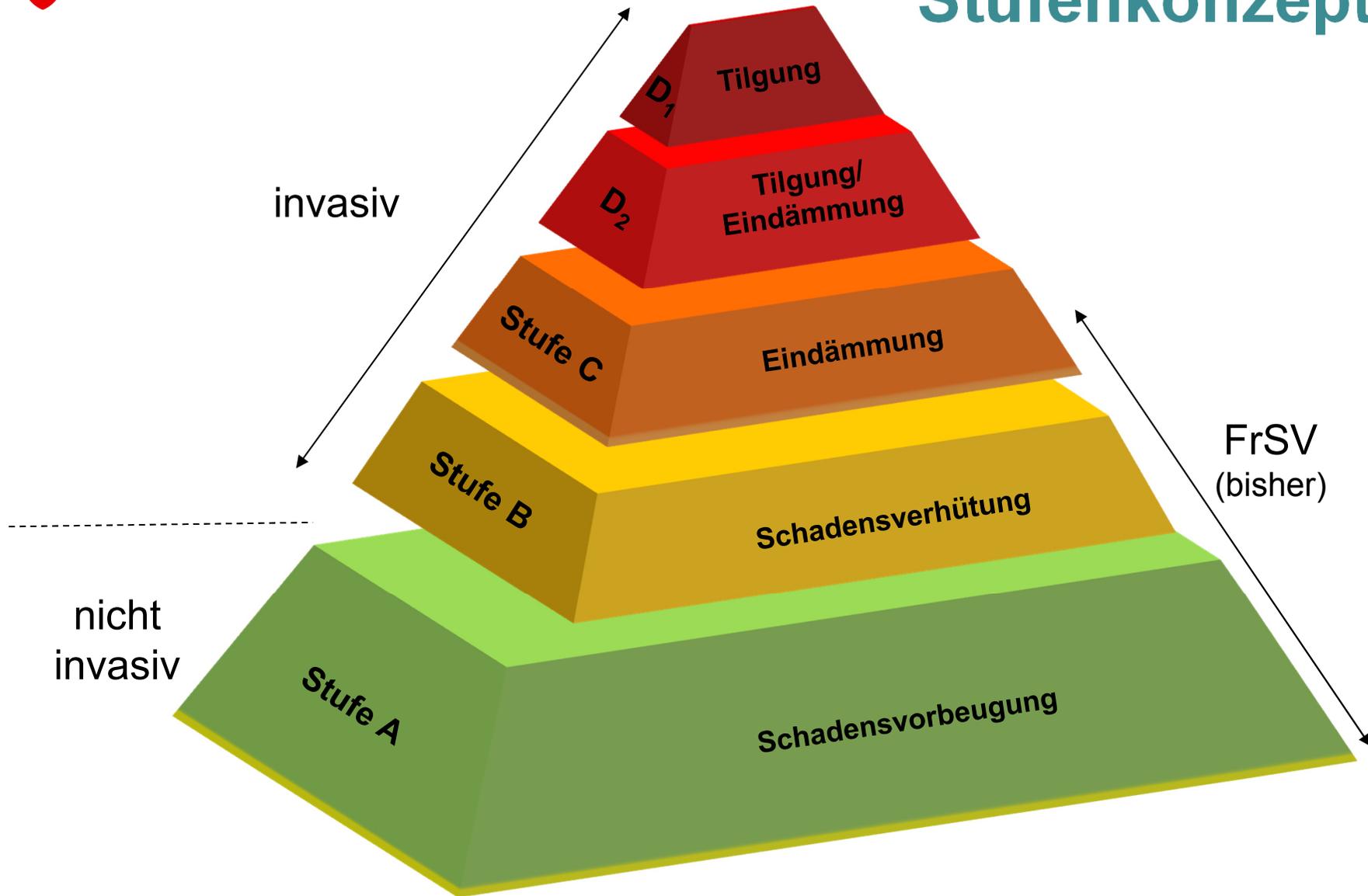


# Umsetzung Massnahmen





# Stufenkonzept





# Invasive Neophyten in der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV)

## *Art. 16 Ausschluss von Flächen von der LN*

*1 Nicht als landwirtschaftliche Nutzfläche gelten:*

*b. Flächen oder Teilflächen mit einem hohen Besatz an Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Flughäfer, Quecken, Jakobs-Kreuzkraut oder invasiven Neophyten;*



## Invasive Neophyten in der Direktzahlungsverordnung (DZV)

*Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I  
3 Problempflanzen wie Blacken, Ackerkratzdisteln, Jakobskreuzkraut oder  
invasive Neophyten sind zu bekämpfen; insbesondere ist deren Ausbreitung zu  
verhindern.*

*4 Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel  
ausgebracht werden. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von  
Problempflanzen sind zulässig, sofern diese nicht mit einem angemessenen  
Aufwand mechanisch bekämpft werden können.*

*Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I  
10 Zur mechanischen Bekämpfung von Problempflanzen kann der Kanton  
Ausnahmen von den Bewirtschaftungsvorgaben zu Schnittzeitpunkt und  
Schnitthäufigkeit bewilligen.*



# Invasive Neophyten in der Pflanzenschutzverordnung (PSV)

## Art. 2 Begriffe

Im Sinne dieser Verordnung sind:

*c. besonders gefährliche Unkräuter*: gebietsfremde Pflanzen, die auf landwirtschaftlichen Nutzflächen, in Sömmerungsgebieten und im produzierenden Gartenbau wirtschaftliche und ökologische Schäden verursachen können und aufgrund ihrer besonders gefährlichen Eigenschaften bekämpft werden müssen

*Anhang 6*  
(Art. 3, 5, 42 und 58)

## Besonders gefährliche Unkräuter

1. *Ambrosia artemisiifolia* L.

→ Nulltoleranz, Melde- und Bekämpfungspflicht



## Probleme mit invasiven Neophyten in BFF

- Extensive Flächen → für viele invasive Neophyten als Ruderalpflanzen ideal
- Pflege der BFF erschwert (Schnitttermine, eingeschränkte PSM-Anwendung) und teilweise vernachlässigt
- Im Rafzerfeld (ZH) haben 80 % der Betriebe mit Buntbrachen diese wegen des Einjährigen Berufkrauts aufgegeben.



## Erfahrung der Kantone

Fragen an KOLAS / KBNL:

- Wo bestehen bzgl. invasiven Neophyten die grössten Probleme?
- Welches sind die grössten Probleme im Vollzug?
- Wie häufig sind Fälle von Sanierungen von BFF gem. Art. 58 Abs. 10? Nehmen die Fälle zu?
- Sind die DZV-Bestimmungen genügend respektive zielführend? Gibt es Verbesserungsbedarf?